

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Einundzwanzigster Jahrgang.

N^o

Freitag, den 1. November 1861.

44.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl in der Redaction, als auch in der Druckerel d. Bl. in Weissen bis längstens Donnerstag Vormittag, in Tharand und Rossen aber bis längstens Mittwoch Nachmittag erbeten. — Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

U m s c h a u.

Die in der letzten Zeit oft angeregte und vielseitig erörterte Frage: Ob Kunstwesen mit zeitgemäßen Reformen oder Gewerbe-freiheit? hat nun auch in Sachsen ihre Beantwortung gefunden. Die Würfel sind gefallen und zwar zu Gunsten der Gewerbe-freiheit. Das seit Jahrhunderten bestandene Innungswesen hört mit Ablauf dieses Jahres auf und mit dem 1. Januar 1862 tritt das neue Gewerbe-gesetz ins Leben. Verschieden sind die Ansichten, welche sich aus den Gewerbtreibenden vernehmen lassen. Ein Theil der unter den jetzigen Innungsverhältnissen herangereiften Gewerbsgenossen blickt nicht ohne Bangigkeit in die Zukunft, weil er in ihr eine, seine Existenz bedrohende Concurrenz von anderen Seiten als den zeitlichen Innungs-genossen wahrnimmt, gegen welche ihn jetzt noch die Verbotungsrechte seiner Innung, wenigstens in der Hauptsache, schützen. Ein anderer Theil, der trotz aller Bestimmungen in den General- und Special-Innungs-artikeln fast ganz verkümmert ist, blickt mit neuem Muthe in die Zukunft und erwartet mit Sehnsucht den Tag, an welchem die jetzt noch gezogenen Schranken der Innungen fallen und die Pforten der erweiterten Gebiete sich öffnen. Wir wollen hier nicht weiter erörtern, welche Urtheile über die nahe bevorstehenden Aenderungen, welche durch den Eintritt des neuen Gewerbe-gesetzes eintreten, richtig oder falsch sind; wir wollen jetzt nicht untersuchen, in wie weit die Befürchtungen des einen oder die Hoffnungen des andern Theils gegründet sind oder auf falschen Voraussetzungen beruhen, sondern nur kurzlich die

Frage beantworten: Was muß für die jüngeren Gewerbsgenossen, die Lehrlinge und vielleicht auch die Gesellen, geschehen, wenn sie sich bei der, namentlich nach dem Eintritt der Gewerbe-freiheit, auf allen Gewerbsgebieten eintretenden Concurrenz künftig aufrecht erhalten und derselben widerstehen wollen?

Freiheit der Arbeit! ist gegenwärtig die Parole, diese Freiheit ist die Basis, auf welcher das neue Gewerbe-gesetz ruht und nach welchem Jeder das treiben kann und soll, wozu er von der Natur die geeignetsten Anlagen und Fähigkeiten erhalten hat, wozu er die meiste Neigung besitzt, auf welchem Gebiete er am erfolgreichsten zu wirken, zu schaffen, zu verbessern, zu erfinden und das Meiste zu verdienen glaubt. Es soll Niemand mehr verurtheilt sein, sein ganzes Leben hindurch einen Beruf zu treiben, wozu ihm jede Neigung abgeht oder der nicht mehr lohnend ist. Wer mag in Abrede stellen, daß auf allen gewerblichen Gebieten eine nicht unbedeutende Concurrenz eintritt, daß es auf denselben an Fortschritten nicht fehlen wird, wenn Jeder sich in seinem Fahrwasser befindet und auf dem Gebiete bewegt, wozu ihm persönliche Anlage und angeborne Neigung hinweisen!

Mit dem, in den letzten Jahrzehnten unter und durch den Einfluß der Wissenschaften, wie der Anwendung und Mitwirkung der Maschinen, stattgefundenen Aufschwunge der Gewerbe haben sich auch die Anforderungen und Ansprüche an die Gewerbtreibenden gesteigert und durch den Eintritt der Gewerbe-freiheit, durch die Befreiung der Arbeit von allen Beschränkungen müssen sich dieselben noch mehr steigern. Wie und wodurch wird nun der